

warenhändler haben die ihnen allenthalben entgegengebrachten Unfreundlichkeiten und Störungen in ihrer Tätigkeit nicht ruhig hingenommen, sie haben sich gewehrt, so gut und so weit als es ging. Zuerst hat sich jeder allein geholfen, bald aber sind sie zu einer Vereinigung zusammengetreten, die den Zweck haben sollte, daß, wenn ein Angehöriger in seinem Handel durch andre Handwerker gestört würde, dann alle für ihn einzutreten hätten. Im Januar 1853 wandte sich dieser Verein an das Landgericht Eibenstock als vorgesetzte Behörde mit der Bitte, dieses wolle beim Ministerium eine Verordnung an die Landesbehörden erwirken, daß den Schönheider Handelsleuten in der Ausübung eines weitem Handels als seither auf inländischen Märkten nicht wieder Beschränkungen auferlegt würden. Das Landgericht Eibenstock befürwortete das Gesuch aufs wärmste und schilderte dabei recht eindringlich den sehr traurigen Stand der Handelsleute und der Eisenindustrie überhaupt. Das Ministerium entschied unterm 18. April 1853: „Es trüge Bedenken, dem Antrag Folge zu geben, denn sowie die den Einwohnern von Schönheide noch zurzeit erteilte Erlaubnis, mit inländischen Blech- und Eisenwaren (unter welcher letzteren nur die der obererzgebirgischen Eisenindustrie zu verstehen seien) zu hausieren oder sonst Handel zu treiben, im allgemeinen gewerblichen Interesse ohnehin eine nicht zu begünstigende Ausnahme von dem allgemeinen Verbote sich darstellt und vielmehr deren Beseitigung zu wünschen wäre, so wenig könne es in der Absicht der Regierung liegen, ein über die Grenzen der ursprünglichen Verleihung hinaus, ohne irgendwelche Erlaubnis der Regierung etwa stattgefundene Erweiterung jener Hausierbefugnis auf andre als die bei Erlassung des Befehls von 1754 in Frage gewesenen inländischen Artikel und daher insbesondere auf ausländische Fabrikate der Eisen- und Blechindustrie, ausdrücklich zu autorisieren.“²⁸⁾

Obgleich diese Verfügung dem vaterländischen Produktionswesen hold war, so wurde doch den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die dem freien Aufleben des Schönheider Röhrenmacherhandwerks in andrer Hinsicht noch entgegenstanden, durchaus nicht das Ende bereitet. Der langweilige Übergang von der früheren merkantilistischen Auffassung, dem staatlichen Beschränkungssystem, zu der Freiheit des Gewerbes konnte sich nirgends fühlbarer äußern als gerade bei dem Handwerke der Schönheider Schwarzblecharbeiter. Dazu kam, daß man ihnen das Ansehen und die Geltung des Klempnerberufes öffentlich-rechtlich nicht zuerkannte. Sie haben es zwar zu jener Zeit wiederholt auf Rechtsstreitigkeiten in dieser Frage ankommen lassen, aber immer wurden sie ungenügend beschieden.^{17a)} Sie wußten tatsächlich nicht mehr, woran sie waren und was sie wollten, wie und wem sie recht tun sollten. Ist es nötig, hierzu besonders hervorzuheben, daß damals unsre Röhrenmachermeister einen schweren Kampf ums Dasein führten, daß fortan das Interesse am alten Gewerbe so gut wie ganz erlahmte und daß dieses, nachdem es jahrzehntelang Erscheinungen seines Alterns und Welkens getragen hatte, schließlich absterben mußte? *Tempora mutantur: die Zeiten ändern sich!* Nur ein geringer und daher wenigen Einwohnern zugute kommender Handel mit Eisenwaren, die man übrigens später aus dem Zollvereinsauslande beziehen durfte, hielt sich noch einige Jahrzehnte; Böhmen, Bayern, Thüringen und Preußen blieben die Handelsziele.

Der Verfall dieses alten Erwerbszweiges und außerdem das gleichzeitige Darniederliegen des andern heimischen Nahrungsspenders, des Nähgeschäfts,